Freie Waldorfschule Freiburg-Wiehre
Schwimmbadstraße 29
D-79100 Freiburg
Telefon 0761.791 73 - 0
Telefax 0761.791 73 - 29
info@waldorfschule-freiburg.de
www.waldorfschule-freiburg.de

SCHULORDNUNG

Stand 09. September 2026

I. ALLGEMEINES

Die Freie Waldorfschule Freiburg-Wiehre ist der Pädagogik auf Grundlage der Anthroposophie verpflichtet. Rund 450 Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 13 besuchen derzeit die Schule.

Für eine Schulgemeinschaft in dieser Größe ist es unerlässlich, dass alle Beteiligten dazu bereit sind, folgende Regeln einzuhalten:

1. Verhalten im Unterricht

Jeder Schüler/jede Schülerin ist verpflichtet, regelmäßig und pünktlich den Unterricht sowie schulinterne Vorträge, Feiern, Konzerte und Klassenspiele zu besuchen.

Eine aufmerksame und zuverlässige Mitarbeit wird erwartet.

Bei Nichtbeachtung folgt eine Mitteilung an die zuständigen Konferenzen und bei Bedarf folgen Elterngespräche.

2. Verhinderung im Krankheitsfall

Im Krankheitsfall eines Schülers/einer Schülerin ist ein Elternteil verpflichtet, am Morgen des ersten und ggf. jeden weiteren Fehltages vor Unterrichtsbeginn das Schulsekretariat zu kontaktieren, um die Schule über die Abwesenheit und deren Dauer in Kenntnis zu setzen. Sobald der Schüler/die Schülerin wieder zur Schule kommt, hat er/sie eine von einem Elternteil unterschriebene Entschuldigung mitzubringen.

Sonderregelung für volljährige Oberstufenschüler/-innen: Siehe **„II. Ergänzende Regeln der Oberstufe“**

2.1. Sollte eine Erkrankung während der Unterrichtszeit auftreten, begibt sich der/die betreffende Schüler/Schülerin bis einschließlich der 8. Klasse in den Hort. Erst nach telefonischem Kontakt zwischen Hort und Eltern darf der Schüler/die Schülerin alleine den Nachhauseweg antreten.

Ab Klasse 9 hat der Schüler/die Schülerin vor dem Verlassen der Schule die Erlaubnis eines ihn/sie unterrichtenden Lehrers bzw. einer ihn/sie unterrichtenden Lehrerin einzuholen. Für solch eine vorzeitige Unterrichtsbefreiung ist ein entsprechendes Formular auszufüllen, welches von den Eltern unterschrieben an Klassenlehrer/-in bzw. Klassenbetreuer-Team zurückgeht. Siehe auch **II., 2.**

2.2. Bei häufigen Krankmeldungen oder länger dauernder Abwesenheit kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

2.3. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht führt zu einem Gespräch des Schülers/der Schülerin und seinen/ihren Eltern mit den Klassenbetreuenden. Es werden die zuständigen Konferenzen benachrichtigt.

3. Beurlaubungen

Beurlaubungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag mindestens zehn Tage vor dem Termin möglich. Nachträgliche Entschuldigungen werden lediglich krankheitsbedingt oder wegen unvorhersehbarer Ereignisse anerkannt.

3.1. Arzttermine sollten nur im Ausnahmefall in die Zeit des Unterrichts gelegt werden.

3.2. Urlaubsgesuche, welche sich auf Zeiten unmittelbar vor oder nach den Ferien beziehen, sollten unterbleiben.

4. Fahrzeuge
Die Parkplätze der Schule dürfen nur von den Mitarbeitenden der Schule und mit einer sichtbar am Fahrzeug angebrachten Parkerlaubnis benutzt werden.
Fahrräder sind auf den dafür ausgewiesenen Flächen abzustellen.

5. Hunde
Hunde sind auf dem Schulhof unter Aufsicht erlaubt, in den übrigen Schulräumen nur nach Absprache mit den jeweils zuständigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

6. Pausen
Pausen werden im Freien verbracht.
Regenpausen erlauben den Verbleib im Schulgebäude, siehe auch unter **II., 4.**

7. Stundenausfälle
Bei Nichterscheinen eines Lehrers/einer Lehrerin nimmt die betreffende Klasse spätestens nach 10 Minuten im Lehrerzimmer Kontakt mit einer Lehrperson auf.

8. Unfälle / Haftung / Versicherung
Schüler und Schülerinnen sind gesetzlich bei der Unfallkasse Baden-Württemberg UKBW in Stuttgart gegen Unfallfolgen versichert; dieser Schutz greift bei Unfällen auf dem direkten Weg von und zur Schule, während aller Unterrichtsveranstaltungen sowie offiziellen Schulveranstaltungen außerhalb der Schule, z.B. Klassenfahrten oder Radfahrausbildung.
Schulunfälle sind unverzüglich einem Mitglied des Lehrerkollegiums oder im Sekretariat zu melden.

Schüler/Schülerinnen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter haften für von ihnen verursachte Sach- und Personenschäden in vollem Umfange.
Jeder Schüler/jede Schülerin ist verpflichtet, auf sein/ihr Eigentum zu achten. Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung kann eine Haftung von der Schule nicht übernommen werden.
Dies gilt im Besonderen auch für Wertsachen, die in den Umkleidekabinen der Sporthalle zurückgelassen wurden.

Auf dem Schulgelände gefundene Gegenstände sind im Sekretariat oder in der Hausmeisterei abzugeben und können dort von den Eigentümern/Eigentümerinnen abgeholt werden.

9. Ökologische Schule und menschenfreundliches Miteinander
Wir streben eine ökologische und soziale Schule an, die sich dem gesunden Leben verpflichtet fühlt. Alle Schülerinnen und Schüler sind daher mitverantwortlich für Ordnung und Sauberkeit.

Die Mülltrennung ist für uns selbstverständlich.

Mit den Einrichtungsgegenständen ist sachgemäß umzugehen. Mutwillig oder grob fahrlässig verursachte Schäden sind durch Eigenarbeit wieder gutzumachen, ansonsten ist angemessener Ersatz zu leisten.

Das Mitführen von Waffen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Bei Verstoß kann dies zur sofortigen Kündigung des Schulvertrages führen. Dasselbe gilt für alle Fälle von Gewaltanwendungen auch ohne Waffengebrauch. Es entscheiden Vorstand und Schulführung sowie die zuständigen Konferenzen über ein weiteres Vorgehen.

Das Kaugummikauen ist auf dem Schulgelände und während der externen Unterrichte (Gartenbau, Schwimmen) untersagt.

Auf dem gesamten Schulgelände gilt Rauchverbot. Das Konsumieren und Mitführen von Alkohol und Drogen ist verboten. Der Handel mit Drogen aller Art führt zum sofortigen Ausschluss aus der Schule. Das Rauchen unmittelbar um das Schulgelände herum ist aufgrund der Vorbildwirkung Älterer unerwünscht.

Die Anerkennung der zuvor genannten Regeln gilt auch für schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes.

Im Schulhaus und auf dem Schulgelände verzichten wir auf Unterhaltungselektronik und eingeschaltete Mobilfunktelefone sowie alle internetfähigen Geräte. Solche Geräte können jedoch sinnvoll im Unterricht eingebunden werden. Hierüber entscheidet die Lehrkraft.
Bei Ausflügen und Klassenfahrten können gesonderte Absprachen mit den verantwortlichen Lehrern/Lehrerinnen getroffen werden. Siehe auch unter **I., 11**.

Das Trinken von Wasser ist im Unterricht erlaubt, wobei die Zustimmung der Lehrkraft je nach Unterrichtsphase entscheidend ist. Alle weiteren Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern werden durch Absprachen mit den Lehrpersonen geregelt.
Auch ist der Schulrat beratend mit einzubeziehen.

10. Fehlverhalten und Ordnungsmaßnahmen in der Unter- und Mittelstufe

Das Miteinander zwischen Schülern/Schülerinnen, Lehrern/Lehrerinnen und Mitarbeitenden der Schule ist durch Achtsamkeit und gegenseitige Anerkennung geprägt. Schulleben und Unterricht gestalten sich wohlwollend und in gegenseitigem Respekt.

Missachtung und Verstöße gegen die oben benannte Haltung haben eine mündliche Ermahnung und die Verständigung der Sorgeberechtigten zur Folge. Eventuell müssen auch Schüler/-innen Sozialstunden an der Schule leisten.

Bei wiederholtem Fehlverhalten erhalten Schüler/-innen ab der Oberstufe auch Einträge und Verwarnungen nach dem unter **II.11.** genannten Verfahren.

Davon unberührt bleibt eine fristlose Kündigung des Schulvertrages aus einem wichtigen Grund.

11. Regelung zur Nutzung von privaten digitalen Endgeräten

Mit „privaten digitalen Endgeräten“ sind im Folgenden alle tragbaren elektronischen Geräte gemeint, die der Kommunikation, Internetnutzung, Medienwiedergabe, Aufnahme oder Vernetzung dienen. Hierzu zählen insbesondere Mobiltelefone, Smartphones, Smartwatches, Kopfhörer mit Sprechfunktion, Tablets, Laptops sowie vergleichbare Geräte.

11.1 Allgemeiner Grundsatz

Mitgeführte private digitale Endgeräte sind während des Schultages auf dem gesamten Schulgelände (einschließlich Schulgarten) ausgeschaltet und sind auf dem Schulgelände nicht sichtbar/hörbar zu verwahren.
Ausnahme: Nur Lehrkräfte haben jederzeit die Möglichkeit, digitale Endgeräte zur Nutzung im Unterricht einzusetzen und von dem vorstehenden Grundsatz eine Ausnahme für die Schüler und Schülerinnen ausdrücklich zuzulassen.

11.2 Verwahrung der Handys ab dem Schuljahr 2026/2027

Ab dem Schuljahr 2026/2027 gilt für Schüler/Schülerinnen die Verpflichtung, mitgeführte private Handys (einschließlich Smartwatches) über den gesamten Unterrichtstag in der Schule in einem tragbaren Handykoffer zu verwahren, der in einen zentralen Schrank eingeschlossen wird. Für die verschiedenen Stufen gilt hierbei:

<u>Klassen 1–5</u>
Es wird auf die Verwahrung der Handys verzichtet. Es gilt der allgemeine Grundsatz (11.1).
Ein Handykoffer wird jedoch auch für diese Klassen vorgehalten. Die Klassenlehrkraft kann jederzeit die Einführung eines Handykoffers beschließen, wenn dies aus gegebenem Anlass sinnvoll erscheint oder wenn mehr als 50 % der Schüler/-innen ein Handy mitführen.

<u>Klassen 6–11</u>
Die Schüler/-innen legen beim Betreten des Klassenzimmers die Geräte unaufgefordert ausgeschaltet oder im Flugmodus in ein personalisiertes Fach des Handykoffers. Die Koffer werden nach der ersten Unterrichtseinheit in einen zentralen Schrank eingeschlossen. Die Handys bleiben auch in allen Pausen und Freistunden im Schrank und werden erst am Ende des Schultags (nach Möglichkeit noch innerhalb der letzten Schulstunde) herausgegeben.

Für die Verwahrung ist die Lehrkraft verantwortlich, die die erste Stunde hält, für die Ausgabe die Lehrkraft, die die letzte Stunde gibt. Beginnt oder endet der Tag mit geteilter Klasse, obliegt es den Lehrkräften sich abzusprechen. Dies gilt auch für den Gartenbauunterricht, bei dem die Schüler/-innen an die Schule zurückkommen, um ihr Gerät zu erhalten.

Wer später kommt oder die Schule vor regulärem Unterrichtsende aus begründetem Anlass verlassen muss, fragt eine Lehrkraft das Handy einzuschließen bzw. auszugeben.
Alle Lehrkräfte sind verpflichtet, sich für diese Vorgänge mitverantwortlich zu fühlen.

Klasse 12
Ab der 12. Klasse wird die Verantwortung für das Ausschalten und Verschließen der Handys entsprechend vorstehender Regelung an die Schüler/-innen übertragen. Hierfür steht den Schülerinnen und Schülern jeweils ein Fach in einem Wertschrank zur Verfügung, für welchen sie jeweils einen Schlüssel gegen eine Kaution ausgehändigt bekommen.

Klasse 13
In Klasse 13 wird auf die Verwahrung der Handys verzichtet. Es gilt der allgemeine Grundsatz (11.1).

Klassenausflüge und Klassenfahrten (incl. Feldmesspraktikum)
werden grundsätzlich wie Schulzeit behandelt. Ausnahmen durch die Klassenbetreuer sind ab Klasse 10 möglich (z.B. Aushändigung für einen begrenzten Zeitraum pro Tag).

Freiwillige AGs (z.B. Zirkus, Orchesterprojekt)
zählen nicht zur Schulzeit. Für die Klassen 1-8 bleiben die Handys dennoch verwahrt, wenn die AG direkt im Anschluss an den Unterricht stattfindet.
Für die Zirkustrainer/-innen ab Klasse 9 gilt der allgemeine Grundsatz (11.1).

Weitere Schulveranstaltungen mit Schulpflicht
(Schulfeiern, Herbstfest, Basar, Konzert, Klassenspiel etc.): Es gilt der allgemeine Grundsatz (11.1).

Ausnahmen
In begründeten Ausnahmefällen (insb. ärztl. bestätigte medizinische Notwendigkeit) kann in Abstimmung mit den Klassenlehrkräften bzw. -betreuerinnen/-betreuern und dem Verwaltungsrat dauerhaft auf die vorgesehene Verwahrung des Handys verzichtet werden. Eine solche Sondervereinbarung bedarf der Schriftform, ein unterzeichnetes Exemplar ist der Schülerakte beizulegen.

Erreichbarkeit
Damit Schüler/-innen ihre Eltern auch während der Schulzeit erreichen können, werden zwei Telefone bereitgestellt, die kostenfrei genutzt werden können.

Haftung
Die Schule übernimmt für mitgeführte private digitale Endgeräte grundsätzlich keine Haftung für Beschädigung und Verlust.
Die Verwahrung in den Koffern erfolgt unentgeltlich und die Schule hat nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.
Die Handys werden von der Schule in angemessenem Umfang gesichert und vor Schaden bewahrt (abgeschlossene Schränke). Eine Verpflichtung zu weitergehenden Schutzmaßnahmen für die Geräte – insbesondere gegen Diebstahl – besteht nicht.

11.3 Pädagogische Maßnahmen bei Verstößen
Ein Verstoß liegt vor, wenn ein privates digitales Endgerät während der Schulzeit ohne Erlaubnis auf dem Schulgelände genutzt wird, sichtbar bzw. hörbar ist. Bei einem Verstoß wird das entsprechende Gerät eingezogen und im Lehrerzimmer verwahrt.
Die Verwahrung ist auf dem hierfür vorgesehenen Formblatt zu dokumentieren.
In den Klassen 1-11 kann das eingezogene Gerät ausschließlich von den Erziehungsberechtigten im Lehrerzimmer abgeholt werden. Die Benachrichtigung der abholberechtigten Person erfolgt durch den Schüler bzw. die Schülerin.
In Klasse 12 und 13 können die Schüler/-innen das eingezogene Gerät selbst nach Unterrichtsende abholen. Der Empfang wird jeweils schriftlich bestätigt und ein Blatt zur Schulordnung ausgehändigt.
Jeder Verstoß führt zu einem Eintrag in die Schülerakte.

Bei wiederholtem Verstoß oder bei schwerwiegendem Verstoß (bspw. bewusste Täuschung durch Abgeben eines weiteren Handys oder Missachten der Aufforderungen der Lehrkräfte) können weitere Maßnahmen im Sinne der Schulordnung erfolgen.

11.4 Regelung für Lehrkräfte/Mitarbeiter*innen

Die „handyfreie Schule“ gilt grundsätzlich auch für Lehrkräfte. Lehrkräften ist die Handynutzung ausschließlich im Zusammenhang mit schulischen Belangen erlaubt.
Lehrkräfte können ihr Handy in wichtigen Fällen im Lehrerzimmer zu privaten Zwecken nutzen.
Mitarbeiter*innen, die ein Handy zur Ausübung ihrer Tätigkeit an der Schule benötigen (etwa die Hausmeister), sind von der Regelung ausgenommen.

11.5 Regelung für Eltern/Erwachsene

Auf dem Schulgelände ist während der Unterrichtszeit die private Handynutzung nicht erlaubt.
Auch organisatorische Absprachen sind außerhalb des Schulgeländes zu treffen.
Eltern sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst. Auf öffentlichen Veranstaltungen sind die Eltern angehalten, ihr Handy auf dem Schulgelände nicht zu nutzen und dafür verantwortlich, ihren Kindern ein „handyfreies Erlebnis“ zu ermöglichen.

Ergänzender Hinweis

Die weiteren Rahmenbedingungen der Regelung zur Nutzung von digitalen Endgeräten und des Konzepts der handyfreien Schule sind gesondert in einem Konzeptpapier niedergelegt. Hierauf wird ergänzend verwiesen.

12. Sondereinrichtungen

Für Prüfungsvorbereitungen gelten im Rahmen der Waldorfpädagogik die unter IV genannten Richtlinien und Teilnahmebedingungen.

II. ERGÄNZENDE REGELN IN DER OBERSTUFE

Die hier aufgeführten Ergänzungen präzisieren die Schulordnung. Sie sollen helfen, Missverständnisse in der Oberstufe zu vermeiden und das Miteinander zwischen Schülern/Schülerinnen und Lehrern/Lehrerinnen in besonderen Situationen darzustellen.

1. Verhinderung im Krankheitsfall

Die Regeln unter Punkt **I.,2.** der allgemeinen Schulordnung gelten auch für volljährige Schüler/-innen. Sobald ein Schüler bzw. eine Schülerin volljährig geworden ist, muss er bzw. sie die Belehrung gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz im Sekretariat gegenzeichnen.

Lediglich volljährige Schüler/-innen mit eigenem angemeldetem Wohnsitz dürfen sich im Krankheitsfall selbst entschuldigen, wobei die Klassenbetreuer/-innen zu benachrichtigen sind und eine zuvor erteilte schriftliche Einwilligung der Eltern vorzulegen ist.

Nimmt ein Schüler/eine Schülerin in der Zeit von Schuljahresbeginn bis Weihnachten oder von Weihnachten bis Ostern oder von Ostern bis zu den Sommerferien drei Mal nicht am Sportunterricht teil, verlangen die Sportlehrer/-innen die Vorlage eines ärztlichen Attests.

Ein Fehlen ab einem Umfang von 25 Unterrichtstagen in der Oberstufe kann die erfolgreiche Teilnahme an Prüfungsvorbereitungen bzw. die Aufnahme in die gewünschte Vorbereitungsklasse gefährden. Jeweils nach 10 und nach 20 Fehltagen erhalten die Eltern eine Benachrichtigung.
Über eine Anrechnung von stundenweisem Fehlen entscheiden die zuständigen Konferenzen.

2. Abmelden bei Krankheit

Bei Erkrankung während der Unterrichtszeit ist ein entsprechendes Formular auszufüllen, das auch bei volljährigen Schülern und Schülerinnen von den Eltern abzuzeichnen und am nächsten Tag bei der Klassenbetreuung, im Lehrerzimmer oder im Briefkasten der Schulverwaltung abzugeben ist.
Stellt ein Schüler/eine Schülerin fest, dass er/sie krankheitsbedingt nicht am Nachmittagsunterricht teilnehmen kann, so hat er/sie sich bei der entsprechenden Lehrkraft oder bei einer stellvertretenden Lehrkraft persönlich abzumelden.

3. Klassenbücher
Die Klassenbücher werden am Ende des Schultages im Lehrerzimmer abgegeben.

4. Aufenthalt in den Pausen
Schülerinnen und Schüler ab Klasse 9 dürfen in der Mittagspause, Schülerinnen und Schüler ab der 10. Klasse auch in der großen Pause am Vormittag das Schulgelände verlassen, sofern die Eltern ihre schriftliche Einwilligung dazu gegeben haben.

Schülerinnen und Schüler ab der 12. Klasse dürfen sich in den Pausen im Klassenzimmer aufhalten. Oberstufenschüler dürfen sich auch während der Pausen im Oberstufenraum aufhalten.

5. Epochenhefte
Die Epochenhefte werden am Ende der Epoche abgegeben.

6. Unterricht und schulische Veranstaltungen am Samstag
Samstags findet kein Unterricht statt, es können jedoch schulische Veranstaltungen, mehrstündige Klausuren und prüfungsvorbereitende Probeklausuren stattfinden.

7. Praktika und Jahresarbeiten Siehe gesondertes Merkblatt.

8. Abschluss der Oberstufe
Die Schulzeit wird in der Waldorfschule mit Ende der 12. Klasse abgeschlossen.
Zu einem erfolgreichen Abschluss der 12. Klasse gehören neben dem Besuch der regulären Unterrichtsfächer auch der künstlerische Abschluss mit Klassenspiel und Eurythmie-Aufführung sowie die Jahresarbeit. Diese drei Elemente des künstlerischen Abschlusses sind wesentliche Bestandteile des Schulprofils der Freien Waldorfschule Freiburg-Wiehre und Voraussetzung, um für die weiterführenden Prüfungen Fachhochschulreife und Abitur zugelassen zu werden.

Genaueres zur Jahresarbeit ist im Merkblatt „Jahresarbeit“ beschrieben.

9. Zulassungsverfahren für Prüfungsvorbereitungsklassen
Das Zulassungsverfahren wird in einer **separaten Richtlinie** von der Oberstufen-Konferenz festgelegt. Änderungen werden spätestens zu Beginn der 11. Klasse bekanntgegeben.

10. Sondereinrichtungen
Für prüfungsvorbereitende Kurse in Klassen außerhalb des Waldorfschulabschlusses in Klasse 12 gelten die in dieser Schulordnung unter Anlage II beschriebenen Teilnahmebedingungen.

11. Fehlverhalten und Ordnungsmaßnahmen
Bei Verstoß gegen die Schulordnung werden Schülerinnen oder Schüler aufgrund ihres Vergehens von einer Lehrkraft angesprochen.

Es entscheiden die zuständigen Konferenzen nach folgendem Vorgehen:

1. Vorfall →	1. Eintrag:	Mitteilung an die Eltern, Kopie in die Schülerakte
2. Vorfall →	2. Eintrag:	Mitteilung an die Eltern, Kopie in die Schülerakte
3. Vorfall →	1. Verwarnung:	Mitteilung an die Eltern, Kopie in die Schülerakte, Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin und den Eltern, möglicher Ausschluss vom Unterricht (zwei oder drei Tage)
4. Vorfall →	Eintrag:	Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin und Mitteilung an die Eltern, Kopie in die Schülerakte
5. Vorfall →	2. Verwarnung:	Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin und Mitteilung an die Eltern, Kopie in die Schülerakte
6. Vorfall →	3. Verwarnung:	Es kann ein sofortiger Schulausschluss erfolgen

Die Einträge werden nach 12 Monaten aus der Schülerakte entfernt und die Zählung beginnt von neuem. Verwarnungen verbleiben bis zum Schulende in der Schülerakte.
Sie können jedoch – auf Antrag an die Pädagogische Konferenz und einer Besprechung dort – nach

zwei Jahren ohne erneuten Vorfall aus der Schülerakte entfernt werden.

Einträge und Verwarnungen sind mit einer Ableistung von sozialen Diensten durch den betreffenden Schüler/die betreffende Schülerin verbunden. Über Art und Dauer entscheiden die zuständigen Konferenzen.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Schulordnung ist ein sofortiger Schulausschluss möglich, welcher eine Kündigung des Schulvertrages zur Folge haben kann.

III. AUFSICHTSPFLICHT

Die allgemeine Aufsichts- und Fürsorgepflicht der Schule besteht gegenüber minderjährigen wie auch volljährigen Schülern und Schülerinnen. Sie gliedert sich in kontinuierliche, präventive und aktive Aufsicht:

1. Die Aufsichtspflicht durch die Schule beginnt spätestens 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn. Die Frühbetreuung im Hort kann für einzelne Schülerinnen und Schüler nach Absprache der Eltern um 7:30 Uhr beginnen.

Der/die Epochen- bzw. Hauptunterricht-Lehrer/-in in Unter- und Mittelstufe zeigt sich erstmals 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes im Klassenzimmer. Oberstufenlehrer/-innen zeigen ihre Anwesenheit fünf Minuten vor dem Hauptunterricht im Fachkabinett.

Der Sportplatz bleibt vor Schulbeginn geschlossen.

2. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich über das ganze Schulgelände. Für den Sportplatz ist während der Pausen eine gesonderte Aufsichtsperson zuständig.

3. Da an allen Schultagen Nachmittagsunterricht erteilt wird, gilt es, auch in der Mittagspause eine kontinuierliche und aktive Aufsicht von Schulhaus und unmittelbarer Umgebung zu übernehmen.

4. Unterrichtswege

Im Gegensatz zu Schulwegen besteht auf den Unterrichtswegen Aufsichtspflicht.

4.1. Schwimmen

Die Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klasse werden auf dem Weg von der Schule zum Hallenbad stets vom Sportlehrer bzw. von der Sportlehrerin begleitet.

4.2. Gartenbau

Zu Beginn des Gartenbau-Unterrichtes in der 6. Klasse sind die Schüler/-innen auf den Unterrichtsweg vorzubereiten. Dazu gehört eine gründliche Unterweisung auf die Verkehrswege und deren Gefahrenmomente. Bei dieser Unterweisung werden für die Schüler/-innen Verbote ausgesprochen.

Der erste Unterrichtsweg wird von einem Lehrer/einer Lehrerin begleitet; dieser Weg ist dann von den Schülerinnen und Schülern einzuhalten. Einkäufe sind hierbei nicht gestattet. Die Schule holt zu Beginn der 6. Klasse ein schriftliches Einverständnis der Erziehungs-berechtigten ein.

5. Verlassen des Schulgeländes

Schülerinnen und Schülern ab der 10. Klasse kann das Verlassen des Schulgeländes in den Pausen und Freistunden gestattet werden, **siehe II, 4.**

Minderjährigen Schülern/Schülerinnen kann unter bestimmten Voraussetzungen das Verlassen des Schulgeländes gestattet werden. Hierfür gehören in der Regel das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten und ein Beschluss der Schulführungskonferenz.

6. Klassenfahrten

Es ist bei der Vorbereitung einer Klassenfahrt sinnvoll, eine schriftliche Bestätigung von den Erziehungsberechtigten einzuholen, dass ihr Kind bei schwerwiegendem Fehlverhalten von der weiteren Klassenfahrt ausgeschlossen und auf eigene Kosten nach Hause geschickt werden kann.

Mehrtägige Klassenfahrten müssen mindestens von zwei Aufsichtspersonen begleitet werden.

Begleitende Lehrerinnen und Lehrer bei Klassenfahrten sind für Leib und Leben ihrer Schülerinnen und Schüler in voller Haftung verantwortlich. Im Falle eines Unfalles und im Besonderen bei Unfällen während des Schwimmens haften die begleitenden Lehrer und Lehrerinnen vollumfänglich.

IV. RICHTLINIEN FÜR DIE ZULASSUNG ZU DEN PRÜFUNGSVORBEREITUNGSKLASSEN

Sprachregelung:
Die Realschulabschluss-Prüfung wird im Text als **RAP** abgekürzt. Die Fachhochschulreife-Prüfung wird als **FHR** abgekürzt. Die Allgemeine Hochschulreife-Prüfung wird mit **ABI** abgekürzt.

Für die Zulassung zu Prüfungsvorbereitungsklassen gelten folgende Voraussetzungen:

11. Kl. → RAP: Klassen-Konferenz-Beschluss

12. Kl. RAP → FHR: Klassen-Konferenz-Beschluss. Regelmäßiger Schulbesuch in Klasse 12. Nach absolvierter RAP-Prüfung: **Notendurchschnitt der Fächer D, E, M und mindestens drei mündlichen Prüfungen (D o. M/Bio/G) von mindestens 3,0.** Es kann angestrebt werden, nur den schulischen Teil der FHR-Prüfung abzulegen. Wer auch den fachpraktischen Teil absolvieren will, muss eine gültige Jahresarbeit erstellt haben und 1.300 Stunden im praktisch-künstlerischen Unterricht vorweisen.

12. Kl. → FHR: Klassen-Konferenz-Beschluss. Regelmäßiger Schulbesuch in Klasse 12.

12. Kl. RAP → ABI: Klassen-Konferenz-Beschluss. Regelmäßiger Schulbesuch in Klasse 12. **Notendurchschnitt in allen 6 Prüfungsfächern (s.o.) von mindestens 2,0.** Aufnahmegespräch in den Fächern Französisch und Mathematik, in dem sichergestellt werden muss, dass der Schüler/die Schülerin an den betreffenden Kursen teilnehmen kann (Termin wird von der Schule festgesetzt).

12. Kl. → ABI: Klassen-Konferenz-Beschluss. Regelmäßiger Schulbesuch in Klasse 12 **Notendurchschnitt der gesamten Fächer von mindestens 3,0.**

FHR → ABI: Klassen-Konferenz-Beschluss, regelmäßiger Schulbesuch des FHR-Unterrichts. **Notendurchschnitt in den Hauptfächern D, E, M, BIO von mindestens 3,0.** Aufnahmegespräch im Fach Französisch, in dem sichergestellt werden muss, dass der Schüler/die Schülerin an dem betreffenden Kurs teilnehmen kann (Termin wird von der Schule festgesetzt).

ABI-Kl. → FHR: Für Abitur-Aussteiger/-innen ist der Beginn der Herbstferien der letzte Aufnahmetermin in die FHR-Klasse.

Bei allen Versetzungen in die Prüfungsvorbereitungsklassen trifft die **Klassenkonferenz** die letztendliche Entscheidung. In **Härtefällen** kann eine individuelle Regelung durch die Pädagogische Konferenz des Lehrerkollegiums beschlossen werden.

Von Schülerinnen und Schülern anderer Waldorfschulen, die an die Freie Waldorfschule Freiburg-Wiehre wechseln, werden **gleichwertige Leistungen** erwartet.

Voraussetzung für die Aufnahme bzw. den Wechsel in eine Fachhochschulreifeprüfungs- oder Abiturprüfungs-Vorbereitungsklasse ist ein erfolgreicher Abschluss der Waldorfschulzeit mit Ende der 12. Klasse, was die Abgabe und Präsentation einer gültigen Jahresarbeit, die Teilnahme am Klassenspiel und den künstlerischen Abschluss beinhaltet.

Freiburg, 9. September 2026

gezeichnet
Der Verwaltungsrat der Freien Waldorfschule Freiburg-Wiehre und der Vorstand des Schulträgers:
Oberrheinischer Waldorfschulverein e.V., Schwimmbadstr. 29, 79100 Freiburg; Tel. 0761/79173-0, Fax 0761/79173-29